

Mit Recht zur Lohngleichheit? Die juristische und diskursive Mobilisierung des Rechts durch soziale Bewegungen in Europa (2008-2010)

Diese Forschung wurde durch die Projektförderung des Schweizerischen Nationalfonds unterstützt (Projekt-Nr. 118 224).

Ausführlichere Informationen unter <https://forsbase.unil.ch/project/study-publicdetail/8768/>

Die Idee der Gleichheit kann als eine Leitnorm der Moderne aufgefasst werden. Diese Norm und die Wirklichkeit fallen jedoch sehr oft auseinander. Gleichheit bedarf als Prinzip demokratischer Rechtsstaatlichkeit immer wieder einer prozeduralen und diskursiven Festigung. Soziale Bewegungen haben ihre Anliegen in den letzten Jahren verstärkt als Rechtsprobleme definiert und mit Bezug auf das Recht legitimiert. Dies gilt besonders für Grundrechte wie Gleichheit, welche in Europa in einer Vielzahl Gesetzen kodifiziert und konkretisiert ist. In der Studie wurde die Rechtsmobilisierung sozialer Bewegungen am Beispiel der Lohngleichheit von Frauen und Männer analysiert. Dabei wurde postuliert, dass günstige rechtliche und diskursive Gelegenheitsstrukturen (legal and discursive opportunity structures - LOS and DOS) die Rechtsmobilisierung positiv beeinflussen. Unter LOS werden der Zugang zum Recht sowie materielles und Prozessrecht verstanden. DOS sind jene kulturellen und institutionellen Faktoren innerhalb einer politischen Gelegenheitsstruktur, die den Diskurs organisieren. Dazu wurden vier civil-law-Länder verglichen, in denen diese Gelegenheitsstrukturen in jeweils unterschiedlicher Kombination anzutreffen sind: Deutschland, Schweiz, Frankreich und Polen. Hierzu wurden Rechtsquellen, Urteile, Selbstzeugnisse und das Medienecho analysiert und sechzig ExpertInnen-Interviews geführt.

Die Analyse der sehr unterschiedlichen Rechtsmobilisierung vor Gericht zeigte, dass günstige LOS eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung sind, um die Variationen zu erklären. Sie erweisen sich eher als allgemeiner Rahmen, in denen weitere soziale und politische Faktoren Bedeutung entwickeln. In das Konzept der LOS müssen zudem weitere juristische Faktoren, wie themenspezifische Rechtslage (hier: Arbeitsrecht) und die Lage der Rechtsstaatlichkeit integriert werden. Zudem war erkennbar, dass für das Ziel der Lohngleichheit drei Strategieoptionen existieren: zum einen die strategische Prozessführung, in dem typische oder skandalisierbare Fälle vor Gericht gebracht werden, um eine nachhaltige Änderung der (Rechts-)Praxis zu erreichen, wie dies v. a. in der Schweiz, aber auch in Deutschland (v. a. bis in die 1990er Jahre) und in Polen für allgemeine Arbeitnehmerrechte der Fall ist. Das Gender Mainstreaming von Tarifverträgen wurde in Deutschland betrieben, um angesichts schwacher LOS mit neuen Arbeitsbewertungen die indirekte Diskriminierung von Frauenberufen zu bekämpfen. In Frankreich wurde schließlich ähnlich wie in den USA, Kanada oder Großbritannien eine Antidiskriminierungsbehörde mit umfassenden Kompetenzen geschaffen, die Fälle untersucht, die vermittelt, forsch und sensibilisiert. Die Untersuchung der DOS in Form individueller Einstellungen zeigte Unterschiede weniger in den Werten, als in den tatsächlichen Praktiken und dem Institutionenvertrauen. Die massenmedialen DOS, also die Chance, mit Rechtsmobilisierung in die Medien zu kommen, stellte sich durch die Inhaltsanalyse je zweier Qualitätszeitungen als sehr unterschiedlich dar. Sie waren in der Schweiz am besten, in Polen anlässlich einer Mobilisierungswelle zur Skandalisierung von Arbeitsbedingungen als sehr gut und als eher niedrig bis schwierig in Frankreich und in Deutschland. Diskursive Gelegenheitsstrukturen müssen differenzierter konzeptualisiert und

Besuchsadresse Büro
Schneidergasse 14
CH – 4001 Basel
T. +41 (0)61 261 66 62

Drahtzugstrasse 28
CH – 4057 Basel
T. +41 (0)61 692 69 96
T. mobil +41 (0)79 653 07 56

Netz
post@gesine-fuchs.net
www.gesine-fuchs.net

analysiert werden, um ihre Wirkung auf Rechtsmobilisierung einschätzen zu können: Interviewanalysen zeigen, dass Wahrnehmungen, Erfahrungen und Bewertungen in Organisationen und Gewerkschaften sowie bei KlägerInnen stark von den (wahrgenommenen) rechtlichen Gelegenheitsstrukturen beeinflusst sind. Genauer ist zu klären, wie Diskurse auf Wahrnehmungen und Handlungen wirken, es fällt jedoch auf, dass Unterschiede in der Bewertung des Rechtsweges stark mit der tatsächlichen Rechtsmobilisierung korrespondieren. Offensichtlich bestehen differenzierte Rechtskulturen, die es noch genauer zu analysieren gilt.